

Der 30. November 08 ist Vergangenheit. Die BetmG-Teilrevision ist angenommen, die Hanf-Initiative abgelehnt. Damit ist ein weiterer grosser drogenpolitischer Zyklus abgeschlossen. Es liegt an uns, ob wir zukünftig unsere Vorstellungen endlich verankern können.

Die Hanf-Initiative

Ein grosser Abstimmungskampf lag leider nicht drin. Dafür waren die finanziellen und personellen Ressourcen der Initiativ-Befürwortenden zu schwach, zu punktuell. Nur einige Wenige haben sich sehr aktiv um ein gutes Ergebnis bemüht. Diesen gebührt für ihren Einsatz grosser Dank.

Doch die Ängste in der Bevölkerung sind zu gross, unsere Antworten darauf nicht mehrheitsfähig oder eben: sie werden (noch) nicht erhört.

Das gesamtschweizerische Ergebnis von 37% Ja ist ein gutes Resultat. Gefreut hat uns das Ja der Städte Bern und Zürich und speziell des Gebietes, wo wir unser Büro haben: 72% Ja in den Zürcher Stadtkreisen 4+5. Das gibt uns Hoffnung, in den nächsten Jahren Verbesserungen zu erreichen.

Kommt ein landesweites Ordnungsbussenmodell für THC?

Lehrerverband, Pro Juventute und die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände haben auf den Abstimmungssonntag hin einen Vorschlag eingebracht, THC-Konsum mit einer Ordnungsbusse zu bestrafen. Das bringt weniger Aufwand für die Gesellschaft

Der Vorstand trifft sich jeden Freitag im Legalize it!-Büro um...

- organisatorische Fragen zu klären (Finanzen/Datenbank, Magazin Legalize it!, Mitgliederevents)
- Versände an unsere UnterstützerInnen durchzuführen.

Mitglieder sind herzlich eingeladen vorbeizuschauen, um unseren Verein besser kennenzulernen oder um bei Versänden mitzuhelfen:

Jeden Freitag, 19.00 Uhr Türöffnung, 19.30 Uhr Sitzungsbeginn, 21.00 Uhr Sitzungsende, 22.00 Uhr Schluss.

(Diese Freitagssitzungen finden jede Woche statt, ausser vom 19. Dezember bis 9. Januar – dann bleibt unser Büro ferienhalber geschlossen.)

und allenfalls eine tiefere Busse für die Konsumierenden. Auf dieser Ebene wird nun die hanfpolitische Diskussion geführt werden. Straflosigkeit ist in der nächsten Zeit kein Thema mehr.

Die BetmG-Teilrevision

Das Ergebnis ist eindeutig: Die 68% Ja sind eine klare Bestätigung der bisherigen offiziellen Drogenpolitik, gerade auch der Vier-Säulen-Politik und der Heroinabgabe. Begeistert sind wir von diesem «teil»revidierten Gesetz wirklich nicht.

Wir gönnen zwar den langjährigen Heroinkonsumierenden, dass sie ihr Heroin nun definitiv auf legalem Weg bekommen und nicht wieder auf der Gasse suchen müssen. Und wir hoffen, dass die neue Möglichkeit, THC als Medikament für Schwerkranken zu verwenden wirklich zum Tragen kommt und Leiden lindern kann.

Andererseits ist mehr Repression für die nichtmedizinischen THC-Geniessenden zu befürchten. Sei es im fehldefinierten Jugendschutz, sei es in der Vereinfachung der Hanfpflanzenverfolgung. Da gibt es gar nichts zu feiern, da heisst es, sich «warm anziehen».

Wir bleiben aktiv

Einfacher ist die Situation der THC-Geniessenden mit diesen Abstimmungsergebnissen sicher nicht geworden. Um so mehr braucht es Aufklärung, gerade im juristischen Bereich. Unser Artikel in dieser Ausgabe zu den Neuerungen durch die BetmG-Teilrevision ist ein Schritt dazu. Unser THC&Recht-Wiki ist ein zweiter, die Neuauflage unseres Shit happens der dritte.

Es wird wieder eine Initiative geben in den nächsten Jahren. Vielleicht nur zum Konsum, vielleicht wieder für eine generelle Freigabe. Das wird nicht sofort geschehen. Dafür braucht es Ressourcen, die erst noch erarbeitet werden müssen. Doch den Kampf für eine vollständige Hanflegalisierung in der Schweiz geben wir nicht so schnell auf. Wir hoffen dafür auf deine aktive (Mitarbeit!) und/oder passive (Spenden!) Unterstützung.

Mitgliederevents Verein Legalize it! Unser Programm im 1. Quartal 2009

23. Mitgliederevent

Vereinsversammlung

Freitag, 30. Januar 2009

Wir lassen das Vereinsjahr 2008 Revue passieren und schauen den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2008 an. Ausserdem wählen wir den Vorstand fürs 2009. Alle Mitglieder haben Anfang November eine persönliche Einladung mit den genauen Traktanden erhalten.

24. Mitgliederevent

Unser Verein in den nächsten Jahren

Freitag, 27. Februar 2009

Nun geht der Blick nach vorne: Was genau tun wir im 2009, dem letzten Jahr der laufenden Etappe? Zum Abschluss soll die Ausgabe 50 unseres Magazins entstehen – mit ein paar Neuerungen. Und: Wie sieht anschliessend die nächste Etappe (2010 bis etwa 2012) aus?

25. Mitgliederevent

THC&Recht als Wiki im Internet

Freitag, 27. März 2009

Thema ist unser Wiki, in dem alles, was wir zu THC&Recht an Wissen zusammengetragen haben auf dem Internet platziert wird. Vieles ist schon getan, die letzten Details der Datenübernahme sind noch zu klären – und dann planen wir weiter: Was fehlt noch? Wer will es produzieren? In unseren 16 Bundesordnern schlummern noch viele bearbeitbare Themen über THC&Recht!

Wo finden die Mitgliederevents statt?

Im Legalize it!-Büro, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich. 19.00 Uhr Türöffnung, 19.30 Uhr Beginn. Tram 4 oder 13 ab HB Zürich bis Station Quellenstrasse. Oder etwa 15 Minuten zu Fuss ab HB Zürich. Eingeladen sind unsere Mitglieder. Diese können gerne ein interessiertes Nichtmitglied mitbringen.

die inhalte des geänderten betmg

Teilrevision heisst sie, aber eigentlich ist es eine umfassende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes. Wir stellen die geänderten Punkte vor, vergleichen sie mit der gegenwärtigen Regelung und erklären auch die unveränderten Grundlagen.

Die Abstimmenden haben am 30. November die Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) angenommen. Damit wurde dieses Gesetz komplett umgepflegt. Wir haben uns die Mühe gemacht und aus dem alten Text und den geänderten Artikeln die nun geltenden Paragraphen zusammengestellt. Der Termin für das In-Kraft-Treten ist noch offen – im Verlaufe 2009 wird es wohl so weit sein.

Unser Artikel greift die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzestext auf und erklärt die Formulierungen im Gesetz. Diese gelten für THC, aber natürlich auch für viele andere illegale Substanzen. Die Kästen fassen die zentralen Punkte knapp zusammen.

Sinn und Zweck

[Art. 1] In fünf Punkten wird der Zweck dieses Gesetzes definiert. Als erstes verlangt das BetmG die Förderung der Abstinenz, als zweites will es die Verfügbarkeit von psychoaktiven Substanzen regeln. Da ist schon der erste Widerspruch – denn ursprünglich wollte das Gesetz ja den Umgang mit solchen Stoffen regeln, da wir ohne sie nicht auskommen (vor allem im medizinischen Bereich – man denke nur an eine Operation ohne Betäubungsmittel!). Ein grosser Teil dieses Gesetzes umfasst denn auch Vorschriften, wie denn nun Ärzte, Apothekerinnen, Zahnärzte und Veterinärinnen zu den benötigten Betäubungsmitteln kommen und wie sie solche lagern müssen. Diese Teile des Betäubungsmittelgesetzes behandeln wir in diesem Artikel nicht – solche Vorschriften sind ja auch nur für spezielle Berufsleute interessant. Für alle anderen gilt eben: Der Umgang mit diesen Stoffen ist «unbefugt» und somit illegal. Und hier ist das Ziel die Abstinenz. Aber neben diesem unbefugten Umgang gibt es eben auch einen grossen Bereich des befugten Umganges. Kein Spital, keine Zahnarztpraxis, kein Schmerzpatient kommt ohne Betäubungsmittel aus. Die Abstinenz ist also ein Fremdkörper in diesem Gesetz. Als drittes sollen Personen geschützt werden, als viertes dann die öffentliche Ord-

nung und schliesslich sollen mit dem Gesetz kriminelle Handlungen bekämpft werden. Diese drei Punkte sind natürlich reines Wunschdenken – Betäubungsmittel werden ja gerade deshalb konsumiert, um sich vor Schmerzen zu schützen und schöne Erlebnisse zu haben. Und die Kriminalität im Drogenbereich wird durch die Illegalisierung gewisser Substanzen gerade erst geschaffen. Die Prohibition, um die es hier letztlich geht, ist offensichtlich gescheitert, soll aber verschärft fortgesetzt werden.

4-Säulen-Prinzip

[Art. 1 a] Auf vier Säulen soll die Drogenpolitik beruhen: Prävention, Therapie und Wiedereingliederung, Schadenminderung und Überlebenshilfe, sowie Kontrolle und Repression. Nachdem die Vier-Säulen-Politik ohne jegliche gesetzliche Grundlage seit Mitte der 90er-Jahre angewendet wurde, bekommt sie nun eine gesetzliche Basis. Ein Recht auf Rausch, ein Recht, selber als mündige Person über seinen Betäubungsmittelkonsum bestimmen zu können, sucht man in diesem Gesetz vergebens.

Begriffe

[Art. 2] Die illegalen psychoaktiven Stoffe werden neu in sechs Gruppen zusammengefasst. Zunächst führt das Gesetz die Betäubungsmittel auf. Dies sollen abhängigkeitszeugende Stoffe der Wirkungstypen Morphin, Kokain und Cannabis sein. Dann folgen die psychotropen Stoffe: Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine und Halluzinogene. Auch diese Unterscheidung ist offensichtlich falsch. Während Amphetamine und Kokain sehr ähnliche Wirkungen und Probleme aufweisen und in eine Kategorie gehören würden, ist Cannabis sicher kein Betäubungsmittel im klassischen Sinne.

Als Stoffe werden Rohmaterialien wie Pflanzen und Pilze bezeichnet. Dann folgen die Präparate («verwendungsfertig»), die Vorläuferstoffe und die Hilfschemikalien.

[Art. 2 a] Das Eidgenössische Departement des Innern EDI soll dann ein konkretes Ver-

zeichnis dieser Stoffe erlassen. Diese Verordnung EDI ist noch nicht erschienen. Wahrscheinlich wird das EDI jegliche Stoffe mit mehr als 0.3% THC als Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes definieren. Damit fällt die Beweisnot der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Hanfpflanzen dahin. Der spezielle Begriff «Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung» ist nun Geschichte – einzig der THC-Gehalt einer Pflanze oder eines Stoffes entscheidet darüber, ob sie illegal sind oder nicht. Und nicht mehr der Verwendungszweck.

Betäubungsmittelgestützte Behandlung

[Art. 3 e] Hier wird die Möglichkeit geschaffen, Betäubungsmittel zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen zuzulassen. Das ist logischer Unfug: Zuerst illegalisiert man gewisse Drogen; die Menschen nehmen sie trotzdem; bekommen primär nicht durch die Substanzen, sondern durch die Repression Probleme; und dann bietet man diesen Personen diejenigen Betäubungsmittel (unter teurer ärztlicher Aufsicht) zum Konsum an, die man ihnen zunächst verboten hatte... Einfacher wäre es natürlich, alle dürften selber entscheiden, was sie konsumieren wollen und der Staat greift erst dann ein, wenn jemand Probleme verursacht. Aber eben: von solch einer Politik, die die mündigen Menschen ins Zentrum stellt, ist dieses Gesetz meilenweit entfernt. Die Heroinerschreibung war natürlich die Haupttriebfeder für diese Teilrevision. Sie wird hier denn auch gesetzlich definitiv verankert (früher war sie zwei Mal für jeweils fünf Jahre ins alte BetmG hineingeflickt worden). Nun können im Prinzip auch andere illegale Stoffe (wie Kokain oder Cannabis) zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen eingesetzt werden. Ob dazu allerdings der politische Wille vorhanden ist, muss sich erst noch zeigen. Aber eine gesetzliche Grundlage dafür gibt es nun.

Gefährdung des Verkehrs

[Art. 3 h] Nach wie vor müssen Amtsstellen irgendeiner Art Konsumierende illegaler

Übertretung oder Vergehen?

Man kann es nicht genug betonen: Wer für sich alleine Hasch und Gras produziert, kauft, besitzt und dann alleine konsumiert, begeht eine Übertretung. Die Strafe dafür ist üblicherweise eine Busse in der Höhe von ein paar hundert Franken (inkl. Gebühren). Es gibt keinen Eintrag im Strafregister.

Wer nur schon ein halbes Gramm verschenkt, begeht ein Vergehen. Der Strafrahmen hier ist bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe, mit Eintrag im Strafregister.

Also: lieber ein Kilo für sich besitzen, als 0.1 Gramm verschenken!

Das Weiterreichen des Joints

Wer Hasch und Gras für den gleichzeitigen Konsum unentgeltlich abgibt (man gibt einen Joint in die Runde oder wirft ein Piece auf, damit jemand einen Joint baut) ist nicht strafbar, wenn es um eine geringfügige Menge Hasch oder Gras geht («geringfügig» ist allerdings Auslegungssache des Gerichtes).

Doch das gilt nur, wenn es sich um Erwachsene handelt. Hat es Jugendliche dabei, macht man sich eines Vergehens (siehe links) schuldig!

(Der Konsum der einzelnen Personen kann als Übertretung bestraft werden.)

Substanzen den Strassenverkehrsämtern melden, wenn sie befürchten, dass diese für den Verkehr eine Gefährdung darstellen. Bei Vergehen im Strassenverkehr gilt natürlich das Strassenverkehrsgesetz mit seiner faktischen Nulltoleranz im THC-Bereich weiterhin. Und ob jemandem der Führerausweis entzogen werden soll, klären immer noch die Strassenverkehrsämter aufgrund der aktenkundigen Tatsachen (Fahren unter Drogen, regelmässiger Konsum/ Verdacht auf Sucht – siehe auch unsere dementsprechenden Artikel im Legalize it!).

Verbotene Betäubungsmittel

[Art. 8] Die Liste der verbotenen Betäubungsmittel umfasst vier Substanzklassen. Zunächst das Rauchopium, dann das Heroin, gefolgt vom LSD und nun neu **[Art. 8 d]** «Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis» (früher: «Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung und das Harz seiner Drüsenhaare (Haschisch)»). Hier wird also nochmals der Verwendungszweck von Hanfkraut als unerheblich definiert – einzig die Liste des EDI entscheidet (wahrscheinlich mit der Definition von «mehr als 0.3% THC»), ob ein Hanfprodukt ein illegales Betäubungsmittel ist oder nicht. Dies ist klar eine Vereinfachung der Strafverfolgung, also eine Verschärfung der Repression.

Ausnahme vom Totalverbot

[Art. 8 5] Wiederum erlaubt sich das BetmG einen logischen Salto: Zunächst werden diese vier Gruppen so definiert, dass sie «weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden» dürfen, doch dann wird die Möglichkeit definiert, dass der Bundesrat mittels Ausnahmegewilligungen diese eigentlich total verbotenen Substanzen zulassen kann, wenn es um wissenschaftliche Forschung, Arzneimittelentwicklung oder wenn es um die beschränkte medizinische Anwendung geht. Gerade der letzte Punkt, die beschränkte medizinische Anwendung, wird in der Neufassung dieses Gesetzes auf alle vier

«total» verbotenen Betäubungsmittelarten ausgedehnt (früher war das nur für Heroin und LSD möglich). Damit können nun neu auch Opium und Cannabisprodukte medizinisch verwendet werden. Dieser positive Teil des BetmG wird allerdings dadurch relativiert, dass es sich wohl nur um eine sehr restriktive Zulassung handeln dürfte. Also wird es kaum möglich sein, bei Kopfweh einfach etwas Haschisch in der Apotheke kaufen zu gehen, sondern es geht eher darum, dass Todkranke ein paar Monate vor ihrem Ableben noch etwas THC schlucken dürfen.

Die genaue Auslegung dieser neuen Möglichkeit ist noch offen – es kommt hier darauf an, wie viel Druck PatientInnen und ihre ÄrztInnen machen werden. Ausserdem wird es von der Pharmaindustrie abhängen, ob sie in solche Medikamente investiert und schliesslich vom Bundesamt für Gesundheitswesen, ob es die nötigen Bewilligungen restriktiv oder bereitwillig erteilt.

Verbotener unbefugter Umgang

[Art. 19 1] So ziemlich alles ist verboten (ausser eben für ÄrztInnen und deren PatientInnen, die ihre eigenen Regeln haben): Anbauen, herstellen, erzeugen, lagern, versenden, befördern, ein-, aus- und durchführen, veräussern, verordnen, verschaffen, in Verkehr bringen, besitzen, aufbewahren, erwerben, erlangen, finanzieren, die Finanzierung vermitteln, öffentlich zum Konsum auffordern oder Gelegenheiten zum Erwerb oder Konsum bekannt geben. Selbst das Anstaltentreffen zu diesen Tätigkeiten ist verboten.

Damit sind all diese Handlungen grundsätzlich illegale Vergehen. Wenn Polizei und Justiz bei jemanden solche Handlungen feststellen, folgt eine Bestrafung (beim ersten Mal zum Beispiel 1'000 Franken Busse und 10 Tagessätze (Höhe nach Einkommen, zwischen 30 und 3'000 Franken pro Tagessatz), sowie ein Eintrag im Strafregister. Die Maximalhöhe der Strafe ist drei Jahre Freiheitsstrafe. (Einzig der Konsum ist hier nicht erwähnt, er folgt weiter unten.)

Der schwere Fall

[Art. 19 2] Wenn jemand mit seinem Tun die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringt, oder als Mitglied einer Bande handelt, oder einen grossen Umsatz (laut Bundesgericht 100'000 Franken) oder einen erheblichen Gewinn (10'000 Franken) erzielt oder, und das ist eine Neuerung, in oder um Ausbildungsstätten für Jugendliche Betäubungsmittelhandel betreibt, ist das ein schwerer Fall. Hier liegt die Mindeststrafe bei einem Jahr Freiheitsstrafe. Das kann dann bis 20 Jahre hinaufgehen, vor allem bei wiederholter Straffälligkeit.

Was genau Handel «in unmittelbarer Umgebung» von Ausbildungsstätten bedeutet (ein Meter, 100 Meter?) müssen die Gerichte entscheiden.

Konsum ist auch verboten

[Art. 19 a 1] Der unbefugte Konsum von Betäubungsmitteln ist ebenfalls strafbar. Allerdings bleibt die alte Regelung, dass der Konsum und die dafür nötigen Vorbereitungshandlungen (alle Tätigkeiten, die wir weiter oben unter «verbotener unbefugter Umgang» aufgeführt haben) eine Übertretung darstellen (und nicht ein Vergehen). Die Strafe für solche Übertretungen ist Busse (zum Beispiel 150 Franken Busse und dazu diverse Schreib-, Zustell- und andere Gebühren, wobei die Bussen höher werden, wenn jemand wiederholt bestraft wird – dies ohne Eintrag im Strafregister.)

[Art. 19 a 2] Das BetmG redet sogar davon, dass in leichten Fällen das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden kann. Stattdessen kann das Gericht auch eine Verwarnung aussprechen. Diese seit langem bestehende Möglichkeit wird allerdings erst in sehr wenigen Kantonen angewendet und von den meisten Gerichten schlicht ignoriert.

[Art. 19 b] Weiter gibt es die Vorschrift, dass keine Strafbarkeit vorliegt, wenn man eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums unentgeltlich

Straffreies Kiffen, heute schon?

In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt werden. Oder es kann von einer Strafe abgesehen werden. Oder es kann, statt einer Busse, eine Verwarnung ausgesprochen werden. Diese guten Vorschriften im BetmG werden leider kaum angewendet. Auch wenn sie im Abstimmungsbüchlein aufgeführt wurden, um die Hanf-Initiative als unnötig darzustellen! Es bräuchte mutige RichterInnen, die diese Möglichkeiten nutzen würden – zum Beispiel beim Eigenanbau einiger Pflanzen auf dem Balkon und generell beim Konsum durch Erwachsene.

abgibt. Neu gilt die Straflosigkeit aber nur noch, wenn die andere Person über 18 Jahre alt ist.

Mit diesen beiden Elementen könnten die Gerichte schon heute, ohne irgendwelche Legalisierungen, den Umgang mit THC weitgehend entkriminalisieren. Doch fehlt hierzu leider der Wille der zuständigen Behörden.

Verschärfter «Jugendschutz»

[Art. 19 bis] Das Anbieten, die Abgabe und das Zugänglichmachen von Betäubungsmitteln an unter 18-Jährige ist neu eine sehr strafbare Handlung: Der Strafrahmen liegt bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Ein solches Verhalten ist also ein Vergehen, mit allen oben erwähnten Folgen. Und dies auch, wenn es sich nur um das Weitergeben eines Joints handelt. Besonders der Begriff des Anbietens ist schwammig: Ist bereits der Konsum von illegalen Betäubungsmitteln in Anwesenheit von Jugendlichen eine solche Straftat, oder «erst» das konkrete Weitergeben eines Joints? Hier müssen die Gerichte eine Klärung bringen. Ebenso beim Zugänglichmachen: Sind Eltern schon strafbar, wenn sich der Nachwuchs etwas Illegales bei ihnen klauen kann?

Gedacht waren diese Vorschriften natürlich gegen die bösen Dealer. Doch treffen wird es aller Voraussicht nach nicht diese, sondern andere Jugendliche (und evtl. deren THC-konsumierende Eltern). Denn wenn Jugendliche gemeinsam einen Joint rauchen, geben sie natürlich illegale Betäubungsmittel an unter 18-Jährige weiter – und machen sich damit extrem strafbar.

Sehr speziell ist in Zukunft folgende Situation: Wenn ein Jugendlicher einen Joint an einen Erwachsenen weitergibt, ist die Übergabe straffrei. Wenn dann dieser Erwachsene den Joint zurückgibt, macht er sich sehr strafbar (bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe), da er Betäubungsmittel einem Jugendlichen weitergibt. Wieder sieht man, dass unsere ParlamentarierInnen von den realen Abläufen nichts verstehen – oder willentlich absurde Vorschriften ins Gesetz schreiben.

Auch Alkohol ist betroffen

[Art. 136 StGB] An der Teilrevision angehängt wurde noch ein Text, mit dem das bestehende Strafgesetzbuch geändert wird: Wer einem Kind unter 16 Jahren Alkohol oder andere gefährliche Stoffe gibt oder zur Verfügung stellt, begeht ein Vergehen (Strafrahmen bis drei Jahre Freiheitsentzug). Dies gilt aber nicht generell (wie bei den illegalen Betäubungsmitteln), sondern nur, wenn es um eine Menge geht, «welche die Gesundheit gefährden kann». Im übrigen sind Alkohol und Tabak nicht von dieser Teilrevision betroffen.

Kantonale Strafverfolgung

[Art. 28] Die Strafverfolgung bleibt Sache der Kantone. Das führt zu den grossen Unterschieden in der Bussenhöhe gegen Konsumierende (von der Einstellung des Verfahrens, über Ordnungsbussen in der Höhe von 50 Franken, bis zu Bussenkosten (inkl. Nebenkosten) von gegen 1'000 Franken).

Das (gesamtschweizerische) Bundesgericht lässt den kantonalen Gerichten explizit grosse Freiheit bei der Wahl und Ausgestaltung der Bestrafung. Denn unser föderalistisches System überlässt das Strafen eben primär den kantonalen Behörden.

Das Gesetz im Original

Zurzeit gibt es noch keinen Text, der genau das geänderte BetmG wiedergeben würde. Es gibt den Text des alten Gesetzes und den Text mit den Änderungen dieser Teilrevision. Will man eine genaue Übersicht erlangen, muss man, wie wir es getan haben, die alten Stellen, die in Kraft bleiben mit den geänderten Textteilen zusammenfügen. Gerne kannst du diese 16 A3-Seiten bei uns im Büro kopieren und selber durchlesen. Oder du wartest, bis auf www.admin.ch, Bundesgesetz, Systematische Rechtsammlung der definitive Text aufgeschaltet wird (zurzeit findet sich dort noch das alte Gesetz). An dieser Stelle werden später auch die zum geänderten Gesetz gehörenden Verordnungen zu finden sein. Alle Texte zum Thema

Neue Begriffe

Bisher gab es bezüglich Cannabis zwei Begriffe im BetmG: Einerseits das (immer verbotene) Haschisch, andererseits das Hanfkraut, das nur verboten war, wenn es der Betäubungsmittelgewinnung diene. Dieser Nachweis war für die Behörden immer wieder schwierig zu erbringen. Nach der Teilrevision gibt es nur noch einen Begriff: Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis. Dieser umfasst nun Hanfpflanze, Hanfkraut, Hanfblüte oder auch Haschisch. Zentral wird dabei die noch offene Definition in der Verordnung sein (wahrscheinlich mehr als 0.3% THC).

Betäubungsmittel kannst du mit der Nummer 812 in der Systematischen Rechtsammlung aufrufen. Der Termin des Inkraft-Tretens dieses revidierten Gesetzes und die Anpassung der dazu gehörenden Verordnungen ist noch offen, doch wird es wohl im ersten Halbjahr 2009 dazu kommen.

Deine Erfahrungen interessieren uns

Es gibt, wie wir im Text erwähnt haben, verschiedene Punkte, die auslegungsbedürftig sind, wo die Gerichte also erst noch entscheiden müssen, was gilt. Wir sammeln nach wie vor alle Unterlagen, die mit THC&Recht zu tun haben und legen sie übersichtlich ab (Bussen, Strafbescheide, Protokolle, Gerichtsurteile, Verfügungen, Medienberichte). Wir sind also sehr froh, wenn du uns solche Dokumente zukommen lässt (gerne auch anonymisiert). Je mehr Einzelinformationen wir bekommen, desto abgerundeter wird unser ganzes Bild der Repression gegen THC in der Schweiz. Denn letztlich entscheidet sich die Repression nicht im Gesetzestext, sondern in den zehntausenden Bussen und Gerichtsurteilen, die jedes Jahr wegen Umgangs mit THC gefällt werden.

(Übrigens: Für Widerhandlungen, die vor dem Inkraft-Treten dieses teilrevidierten BetmG begangen wurden, gilt unter Umständen das alte BetmG, wie wir es in unserem Shit happens 6 vorgestellt haben.)

Weitere Informationen

Eine umfassende Darstellung der gesamten rechtlichen Lage von THC in der Schweiz wird in Zukunft unser THC-Wiki leisten. Daran kannst du gerne mitarbeiten. Und in der siebten Auflage unsere Rechtshilfebroschüre Shit happens (ca. Ende 2009 soll diese Auflage erscheinen) werden wir die zentralen Punkte aktualisiert zusammenfassen. Ausserdem bieten wir weiterhin unsere persönlichen Rechtsauskünfte an (per Telefon, Mail oder am besten bei einem Treffen). Für Mitglieder sind diese gratis, einen Termin kannst du gerne abmachen.

hanfmesse CULTIVA in österreich

Ein Blick über die Grenze: Im letzten Herbst fand die «Cultiva» statt, eine österreichische Hanfmesse in Wien. Was läuft in unserem östlichen Nachbarland? Ein Mitglied nahm die Reise auf sich und stellt seine dabei gemachten Erfahrungen vor.

Die österreichische Hanfszene

Die österreichische Hanfszene zeigte sich von ihrer besten Seite und veranstaltete zum ersten Mal die «Cultiva» in Vösendorf bei Wien. Das ist eine Hanfmesse mit parallel stattfindendem Kongress – eine Premiere bei unserem östlichen Nachbarn. Zusammen mit dem 10-jährigen Jubiläum des Growshops «Bushdoctor» sind das Gründe genug, unserem Nachbarn einen Besuch abzustatten. Eines vorweg: Die Österreicher sind mir stets freundlich, kompetent und aufgeschlossen begegnet! Als reisender Hanfhippie fühlte ich mich deshalb wohl und sicher in der Stadt Wien. Es gab keinerlei Probleme mit Gesetzeshütern oder anderen Störenfriedern.

Der Messeort – ein Glücksfall

Der Messeort bestach durch eine 42 Meter hohe Pyramide aus Glas und Stahl – edel gebaut mit angeschlossenem Messehotel, das guten Komfort bot. Im Innern des Komplexes wuchsen meterhohe Bäume beinahe im Stile eines Regenwaldes und exotische Pflanzen mit einem mediterranen Touch. Für den Hanf also ein perfektes Umfeld. Durch breite Türen gelangte man problemlos hinaus in eine grüne Parkanlage, wo auch das Rauchen erlaubt war. Drinnen wurde aber mit einer erstaunlichen Selbstverständlichkeit nicht geraucht.

Die Messe bot für jeden Geschmack allerlei

Über 90 Firmen und über 70 Aussteller boten an der Messe ein reiches Angebot. Beim Eingang stach mir sofort ein etwas besonderer, nett präsentierter Tourismustand ins Auge: Warb er doch für Wellness- und Gesundheitsferien – inklusive Hanffeldbegehung! Das Gebiet um Laa an der Thaya in Niederösterreich hiess früher nicht umsonst «Hanfand», wird doch die Hanfsamenproduktion dort im grossen Stil und auf hohem Niveau betrieben. Sicher interessant und auch eine Reise wert. Als Anregung durfte hanfige Nahrung degustiert werden: Ein Mix aus geschälten Hanfsamen, -brot und -öl sowie auch Hanfwein. Aus-

steller aus der Tschechischen Republik und Slowenien haben den Weg nach Österreich auch auf sich genommen. Sie zeigten schöne Kleider, Paraphernalia und Growzubehör. Natürlich sind auch die grossen holländischen Samenbanken gekommen, wie auch einige Schweizer Händler. Ein Aussteller und Referent kam gar aus Kanada und konnte eine Lizenz für den Gebrauch von medizinischem Marihuana vorweisen – für sage und schreibe 26 Gramm am Tag! Wohl auch der Grund, dass er mir so einen guten Eindruck machte...

Bewährte und neue Vaporizer konnten vor Ort getestet werden. So konnten die Konsumenten feststellen, ob ihr Gerät die Medizinalkräuter korrekt und zuverlässig verdampft. Besonders muss ich auch die ausgefallene, aber dennoch geschmackvolle Werbeaktion von «Kraas Design» erwähnen. Frauen mit Bodypaintings waren nicht nur witziger Blickfang, sondern boten auch prickelnde Erotik...

Geistreiches am Hanfkongress

Insgesamt am Besten fand ich die zahlreichen Vorträge, Workshops und Diskussionen bis hin zur poetisch-witzigen Lesung zum Thema «Hanf». Dies alles bot der gleichzeitig stattfindende erste Österreichische Hanfkongress. Dort gab es auch kontroverse Meinungen von einigen Medizinern zu hören. Diese fanden zwar den Hanfgenuss doof und äusserten sich gegen die Hanfinitiative, kämpften aber gleichzeitig für Hanf als Medizin bei Patienten mit seltenen Krankheitsbildern, bei denen die Behandlung mit THC einfach die besten Ergebnisse herbeiführe... Wissen und Erfahrungen konnten also aufgefrischt und erweitert werden. Eine Fülle, die es einem verunmöglichte, alles zu besuchen. Für die Aussteller und Veranstalter bleibt nur zu hoffen, dass es sich auch kommerziell gelohnt hat.

Der Hanf blüht in Österreich

Besonders engagiert hervorgetan hat sich der Veranstalter Harry Schubert, dessen

Growshop «Bushdoctor» den 10. Geburtstag feiern durfte. Meiner Meinung nach sollte genau so eine Hanfmesse sein: Nämlich kultiviert im wahrsten Sinne des Wortes. Weiter war die «Cultiva» intelligent, perfekt organisiert, unterhaltsam und bot auch ausreichend Raum. Kurz: Ganz sympathisch für alle Hanfinteressierten! So würde ich den Veranstaltern gönnen, wenn sie dich im nächsten Jahr zu den Besuchern zählen könnten.

Meine Reise nach Wien

Um die Umwelt nicht zusätzlich zu belasten, entschied ich mich, die Reise per Bahn anzutreten. Kosten der Fahrt von Zürich nach Wien (retour): 150 Franken im 4er Abteil Liegewagen. In Zürich kann man um 23 Uhr den Nachtzug besteigen und am anderen Morgen um 8 Uhr in Wien wieder verlassen. Wie für alle anderen Reisen über Staatsgrenzen empfehle ich, nüchtern und nett gekleidet zu reisen, um nicht aufzufallen. Auch um die Mitreisenden nicht zu beunruhigen – muss man doch für die Reisedauer auf recht kleinem Raum miteinander auskommen. Je nach Zusammensetzung können sich so interessante Gespräche ergeben. Ich hatte das Glück mit einer theologisch-philosophischen Dame zu reisen, die mir aus ihrem Leben erzählte. Die Rückreise habe ich auf den Tag verlegt, um pünktlich am Montag wieder am Arbeitsplatz zu sein. Das waren dann Sitzplätze und wäre ich nicht von den Partynächten müde gewesen, hätte ich eine neunstündige Reise im Sitzen sicher als mühsam empfunden. Für mich hat es gepasst, konnte ich doch so die Zeit gut mit Dösen, Lesen und Schreiben verbringen. Die Hotelübernachtungen haben mich pro Nacht 120 Euro gekostet. Als Luxushippie ist mir das halt etwas wert. Es geht aber auch billiger, je nach Unterkunft. Total hat mich der Ausflug etwa 500 bis 600 Franken gekostet, wovon ich aber keinen Rappen bereue!

neues aus der welt der mobilen verdampfer

Noch ist es eine Nischenerscheinung, doch das Verdampfen findet immer mehr AnhängerInnen. Die Vorteile liegen auf der Hand: effizient, emissionsfrei, elegant. Hier ein Testbericht über ein neues Gerät, das uns kürzlich vorgestellt wurde.

Schon länger hatten wir keinen neuen Verdampfer zum Testen hier, als wir kürzlich ein Telefon aus der Westschweiz bekamen und uns jemand ein Gerät vorstellen wollte. Natürlich sind wir immer etwas skeptisch, denn viele Geräte funktionieren nicht oder nicht gut. Aber, interessiert sind wir natürlich immer, also vereinbarten wir einen Termin.

Aussehen

Phyto-Lab – so der Name des Vaporizers der uns im September vorgestellt wurde. Auf den ersten Blick erinnert er mich an eine Tabakpfeife. Beim genaueren hinsehen finden sich jedoch Unterschiede. So wird der mobile Verdampfer nicht am Kopf angefasst, weil dieser im Betrieb locker 150 Grad und heisser wird, sondern – je nach Ausführung – an einem umwickelten Lederband oder an wärmeresistenten Gummitteilen. Die Füllkammer sieht fast ein bisschen wie ein Wasserhahnfilter aus. Für die Frischluft sorgen drei kleine Bohrungen, die zur Mitte führen. Damit die Mischung nicht die Zuleitungen verstopft, werden – je nach Verwendungszweck – mehrere Siebe verwendet. Zum Schluss wird die Füllkammer in den Pfeifenkopf geschraubt.

(Bilder und Videos zu diesem Gerät finden sich auf www.phyto-lab.ch. Die Texte sind etwas speziell aus dem Französischem übersetzt...) Um die benötigte Hitze zu erzeugen, ist ein Jetfeuerzeug mit einer bläulichen Flamme notwendig.

Das Gerät besteht komplett aus Aluminium. Der Kopf sogar aus poliertem Alu. Der 13 Zentimeter kleine Vaporizer passt locker in die Hemdtasche – mit rund 60 Gramm ist er auch nicht schwer.

Messresultate

Um möglichst genaue Messergebnisse erzielen zu können, habe ich die Sonde direkt in der Füllkammer angebracht. Mit einem Jetfeuerzeug wird der Alukopf erhitzt. Es muss relativ lange geheizt werden, um den massiven Körper auf Temperatur zu bringen. Das dauert dann gerne an die 90 bis 93 Sekunden, dabei wird eine Temperatur zwischen 180 und 190 Grad erreicht. Mit einem Doppelstrahl-Jetfeuerzeug liesse sich die Zeit etwas reduzieren – ich habe leider kein solches. Beim Ziehen erhöht sich der Wert zwischen 202 und 208 Grad. Nun lässt sich das Teil wie die gute alte Pfeife benutzen. Während rund 90 Sekunden kann man genüsslich vappen. Dies entspricht fünf Inhalierungen à 12 Sekunden. Danach fällt die Temperatur unter 160 Grad, es muss wieder geheizt werden. Natürlich kann auch höher erhitzt werden – die Obergrenze liegt bei 230 Grad, wie hoch hängt von der persönlichen Vorliebe ab. Hierbei ist zu bedenken, dass der gelöste Dampf dementsprechend heiss ist und es zu Schädigungen der Atemorgane kommen kann. Und wie alle Verdampfer, die mit einem Jetfeuerzeug erhitzt werden, kann man es auch übertreiben – so dass

dann eben doch eine Verbrennung stattfindet und man nicht dampft, sondern raucht. Einen Überhitzungsschutz gibt es auch bei diesem Gerät nicht!

Fazit

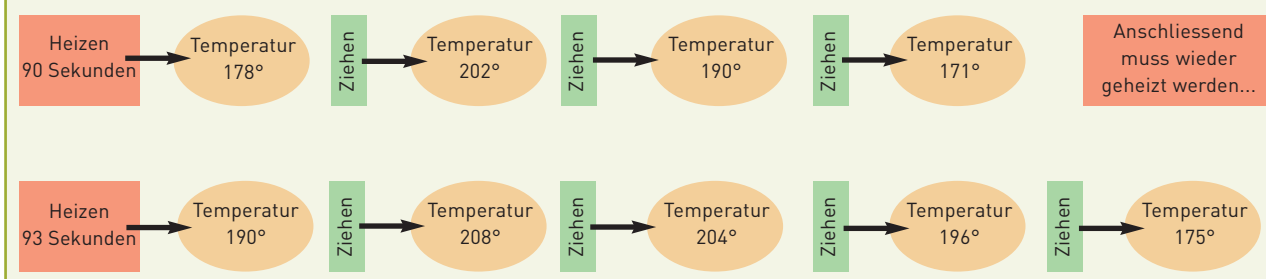
Der mobile Vaporizer funktioniert im Übrigen einwandfrei. Die Verarbeitung ist gut und zum Reinigen (am besten mit Alkohol) lässt sich der Phyto-Lab komplett zerlegen. Eine Reinigungsbürste ist in der Verpackung enthalten.

Doch etwas gilt es zu beachten: Der Metallkörper wird mit der Zeit recht heiss, auch zehn Minuten nach dem letzten Heizen messe ich am Kopf noch deutlich über 100 Grad Celsius. Das ist generell ein Problem: Da der ganze Vaporizer aus Aluminium besteht, bleibt dieser relativ lange unbeutzbar. Das heisst, er muss eine Viertelstunde abkühlen, um erneut befüllt werden zu können.

Zudem muss zu lange geheizt werden um auf Temperatur zu kommen. Dies sehe ich als grösstes Manko. Mein persönlicher Favorit ist und bleibt weiterhin der Vapman (siehe zum Beispiel Legalize it! Ausgabe 41, Seite 3)!

Der Phyto-Lab wird laut den Herstellern aus Neuenburg in der Schweiz produziert und kostet 99 Franken (ohne Jetfeuerzeug). Weitere Infos findest du auf der Homepage von Phyto-Lab.

Der Phyto-Lab im Test



die letzte Seite: adressliste und impressum

Folgende Organisationen und Firmen unterstützen unsere Arbeit. Die Liste ist nach Postleitzahlen sortiert.

2000

R&R element GmbH
Champagneallee 25
2502 Biel
032 341 30 06
079 669 37 10
www.vapman.com

3000

Growland / Hanflädeli
Herrengasse 30
3011 Bern
031 312 52 01

CannaTrade.ch AG
Monbijoustrasse 17
3011 Bern
031 398 02 35
www.cannatrade.ch
info@cannatrade.ch

Hanf-Info / Chanvre Info
Prehlstrasse 53
3280 Murten
www.hanf-info.ch

4000

Zum Hinkelstein
Weichselmattstrasse 4
4103 Bottmingen
061 421 32 19

5000

Hanfmuseum
Bruggerstrasse 28
5507 Mellingen
079 765 58 45

6000

Artemis
Postfach 2162
Murbacherstrasse 37
6002 Luzern
041 220 22 22
www.artemis-gmbh.ch
contact@artemis-gmbh.ch

7000

Rollingpapers
Pustget 49
7166 Trun
081 651 06 01
www.rollingpapers.ch

8000

Ananda City
Zwinglistrasse 23
8004 Zürich
044 242 45 25

Bio-Top Handels AG
Growshop
Konradstrasse 28
8005 Zürich
044 272 71 21

Tamar Trade GmbH
Aromed Vaporizer und Head-Shop
Technikumstrasse 38
8400 Winterthur
052 212 05 12
www.rastaman.ch

Interkop
Wydenweg 22
8408 Winterthur
052 222 72 22

Zum grünen Stern
Breitlandenberg
8488 Turbenthal
052 385 28 59

Schweizer Hanf-Koordination
Stationsstrasse 12
8492 Wila
052 385 52 12
www.hanf-koordination.ch

9000

Chrut und Rüebl-Gardening
Grow & Head Shop, Lager
Buhofstrasse 37
9424 Rheineck
www.chrutundruebli.ch
info@chrutundruebli.ch

Pocoloco
Music-Head-Trend-Growshop
Mühleäulistrasse 4
9470 Buchs
081 756 43 61
www.pocolocoshop.ch
info@pocoloco.li

Hemag Nova AG
Grosshandel Papers und Rauchzubehör
9507 Stettfurt
052 366 31 31
www.hemagnova.ch

Impressum
Magazin Legalize it!
Ausgabe 46, Winter 2008/2009

Herausgeber
Verein Legalize it!
Postfach 2159, 8031 Zürich

Telefone
044 272 10 77, Freitag 16 bis 19 Uhr
079 581 90 44, wann immer möglich

Internet
www.hanflegal.ch, li@hanflegal.ch

Redaktion
Sven Schendekehl, sven@hanflegal.ch
(Artikel, Finanzen, Layout, Mitglieder-
events, Recht, Sekretariat)
Fabian Strodel, fabian@hanflegal.ch
(Finanzen, Internet/Webauftritt,
IT, Korrekturen)

Mitarbeit in dieser Ausgabe
sunflower/Patrick (Seite 5), Peter (Seite 6)

Redaktionstreffen
Jeden Freitag, 19.30 Uhr, Quellenstrasse
25, 8005 Zürich. Mitglieder sind hanfig
dazu eingeladen. 19.00 Uhr ist Türöffnung.

Ferien
In den Ferien ist unser Büro nicht besetzt.
Wir können dann keine Rechtsberatungen
und keine Redaktionstreffen durchführen.
Die nächsten Ferien finden statt vom
19. Dezember bis 9. Januar.

Auflage
300 Exemplare (plus Nachdrucke)

Erscheinen
Vier Ausgaben pro Jahr

Druck
Eigendruck

Abonnement
20 Franken pro Jahr

Mitgliedschaft
50 Franken pro Jahr

Firmenmitgliedschaft
200 Franken pro Jahr

Postkonto
87-91354-3: Spenden ermöglichen
uns weitere Taten

Legalize it!
Unser Archiv und alles Aktuelle auf:
www.hanflegal.ch